

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge der PVV Immobilien GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle zukünftigen Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die nachfolgenden AGB maßgebend. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind und ihnen die PVV Immobilien GmbH (infolge abgekürzt „PVV“) schriftlich zugestimmt hat. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind im Ausmaß des Widersprechens ungültig.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der PVV schriftlich gezeichnet werden. Sie verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung bzw. der Vereinbarung angegebenen Umfang. Anfragen der PVV sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern kommt zustande, wenn die PVV den Auftrag schriftlich bestätigt.

2.2 Die PVV ist berechtigt, bei Scheitern der Auftragsverhandlungen jederzeit kostenfrei von der Auftragserteilung Abstand zu nehmen. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf allfällige Ansprüche gegenüber der PVV.

2.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Rechtliche Stellung der Vertragspartner

3.1 Der Auftragnehmer wird als selbstständiger Unternehmer für die PVV tätig. Wenn die PVV schriftlich zustimmt, kann sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung auch qualifizierter Subunternehmen bedienen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer die Subunternehmer nachweislich der PVV bekanntgegeben hatte, bevor die PVV den Auftrag erteilt hat.

3.2 Die Vertragspartner sind nicht ermächtigt, im Namen des jeweils anderen Vertragspartners rechtsgeschäftlich zu handeln, Erklärungen abzugeben oder anzunehmen und/oder Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten für den jeweils anderen Vertragspartner zu begründen.

4. Vertragsdurchführung und Abnahme

4.1 Basis des Auftrags bzw. des Vertrags bildet das Angebot. Die PVV stellt dem Auftragnehmer diejenigen Daten, Informationen und allenfalls Einrichtungen zur Verfügung, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer die Leistung erfolgreich und vollständig erbringen kann, sofern sie der PVV vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Er muss die PVV auf fehlende Unterlagen oder Widersprüche hinweisen. Unterlässt der Auftragnehmer solche Hinweise, ist er nicht berechtigt, ein zusätzliches Entgelt wegen der fehlenden Unterlagen oder Daten zu fordern. Das gilt unbeschadet allfälliger darüberhinausgehender Schadenersatzverpflichtungen.

4.3 Die PVV nimmt die Leistung förmlich ab, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt haben. Die PVV ist berechtigt, die Abnahme der Leistung aus jeglichem Mangel abzulehnen, sofern dies nicht schikanös ist. Die PVV ist nicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB verpflichtet. Die Unterlassung einer Rüge hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gewährleistungsansprüche der PVV gemäß §§ 922 ff. ABGB. An der förmlichen Abnahme muss der Auftragnehmer kostenlos mitwirken. Den Termin für die förmliche Abnahme erfolgt in Abstimmung, nachdem der Auftragnehmer bekannt gegeben hat, dass er abnahmebereit ist. Akzeptiert die PVV die Abnahme einer Leistung trotz vorliegender Mängel, bleiben die Erfüllungsansprüche der PVV in Bezug auf festgestellte Mängel oder ausstehende Teilleistungen uneingeschränkt aufrecht. Für die Behebung dieser Mängel oder aber die Erbringung der ausstehenden Teilleistungen muss – sofern dies die PVV fordert – eine gesonderte Teilabnahme erfolgen. Die PVV ist dann berechtigt, das Doppelte des geschätzten Behebungsaufwands/Leistungsumfangs von einer gelegten Rechnung einzubehalten.

5. Qualitätsanforderung

Der Auftragnehmer wird den Auftrag in höchstqualifizierter Weise und nach dem jeweiligen Stand der Technik durchführen.

6. Pflichten des Auftragnehmers/Zusammenarbeit

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, immer eine angemessene Anzahl von MitarbeiterInnen und Subunternehmen (nach Zustimmung der PVV gemäß Punkt 3.1) einzusetzen, so dass keine Verzögerungen in der Planung und Durchführung entstehen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer der PVV am Beginn der Vertragsdurchführung eine zuständige Ansprechperson bekanntgeben. Diese Person muss auch berechtigt sein, den Auftragnehmer rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der PVV jederzeit Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen. Er muss der PVV jederzeit Einsicht in alle Unterlagen über den Auftrag gewähren, wenn die PVV das verlangt. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Unterlagen oder zumindest Kopien der Unterlagen - wenn die PVV das wünscht auch in digitaler Form - der PVV zu übergeben oder zu übermitteln. Das gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Kommt der Auftragnehmer dieser Auskunftspflicht nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

6.3 Beide Vertragspartner werden die Planung und Durchführung des Auftrags in inhaltlicher und termingerechter Form fördern. Der Auftragnehmer wird anstehende Entscheidungen jeweils unverzüglich treffen und die PVV darüber informieren.

7. Termine und Leistungsverzug

7.1 Der Auftragnehmer muss die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass Planung und Durchführung der Leistungen nicht aufgehalten oder verzögert werden. Er muss seine Leistungen auf der Grundlage des vereinbarten Terminplans erbringen und fertig stellen. Der Auftragnehmer muss bei allen seinen Terminzusagen auch darauf Bedacht nehmen, dass die PVV Prüfzeiten beanspruchen und bei Mängeln Nachbesserungen - gegebenenfalls auch mehrfach - vom Auftragnehmer fordern kann.

7.2 Der Terminplan kann während der Vertragslaufzeit durch Detailablaufterminpläne ergänzt werden. Die darin enthaltenen Termine legen die Vertragspartner einvernehmlich fest. Sie sind für den Auftragnehmer

jeweils verbindlich. Einigen sich die Vertragspartner nicht, so kann die PVV die (Detail-)Termine unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsinhalte angemessen eigenständig festsetzen.

7.3 Von drohenden oder eintretenden Verzögerungen der geschuldeten Leistungen muss der Auftragnehmer die PVV unverzüglich ab Kenntnis schriftlich informieren, und zwar unabhängig davon, wer diese Verzögerungen zu vertreten hat. Der Auftragnehmer muss zugleich Vorschläge unterbreiten, wie diese Verzögerungen beseitigt und der ursprünglich vereinbarte Terminplan eingeholt werden kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Informationspflicht nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

7.4 Verzögert sich durch Verschulden des Auftragnehmers der Endtermin des Auftrags und/oder ein ausdrücklich pönalisierter Zwischentermin (Meilenstein), wird der Auftragnehmer gemäß Punkt 13.2 pönalpflichtig; und zwar unbeschadet der Verpflichtung einen allenfalls über die Pönale hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

7.5 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, hat die PVV das Recht vom Vertrag zurückzutreten, nachdem sie eine angemessene Nachfrist gesetzt hat; und zwar unbeschadet der uneingeschränkten Schadenersatzverpflichtung des Auftragnehmers im Fall seines Verschuldens. Alternativ ist die PVV berechtigt, auf die Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer zu bestehen – wiederum unbeschadet der Schadenersatzverpflichtungen des Auftragnehmers im Fall seines Verschuldens. Gerät der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist mit seiner Leistungserbringung in Verzug und tritt die PVV vom Vertrag zurück, muss sie gegebenenfalls schon erbrachte Teilleistungen nur insoweit vergüten, als sie diese Teilleistungen abgenommen hat. Zu einer solchen Teilabnahme ist die PVV nicht verpflichtet, sofern die Vertragspartner nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart haben. Kommt es nicht zur Teilabnahme, wird die erbrachte Teilleistung rückgestellt. Kann die erbrachte Teilleistung nicht rückgestellt werden, erfolgt eine Vergütung dafür nur insoweit, als die PVV dadurch einen nachweisbaren Nutzen hat – und zwar im Ausmaß dieses nachgewiesenen Nutzens.

8. Werknutzungsrechte

8.1 Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbaren, räumt der Auftragnehmer der PVV an den im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Werken oder Leistungen ausschließliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Diese Nutzungsrechte räumt er der PVV auch an allen Vorentwürfen, Grobentwürfen, Entwürfen, Plänen, Dokumentationen, etc. ein. Alle genannten Unterlagen gehen mit deren vollständigen vertragsgemäßen Bezahlung in das Eigentum der PVV über. Die erstellten Werke oder Leistungen können durch die PVV für alle Zwecke genutzt, veröffentlicht und verbreitet werden. Die PVV ist auch berechtigt selbst oder durch Dritte, die Werke oder Leistungen des Auftragnehmers zu bearbeiten und zu ändern sowie die eingeräumten Nutzungsrechte zur Gänze oder zum Teil auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

8.2 Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbaren, räumt der Auftragnehmer der PVV an allen Werken und Leistungsteilen, die er zwar nicht individuell für die PVV im Rahmen der Leistungserbringung erstellt, aber im Zuge der Leistungserbringung benutzt oder verwendet hat und/oder die für die (fortgesetzte) verwendungsgemäße Nutzung der Leistung(en) des Auftragnehmers durch die PVV notwendig sind, eine nicht exklusive Werknutzungsbevollmächtigung ein. Umfang und Ausmaß dieser Werknutzungsbevollmächtigung richten sich nach dem Vertragsgegenstand. Sofern die Vertragspartner nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart haben, erfasst die Werknutzungsbevollmächtigung zumindest die Nutzung derartiger Standardwerke in Österreich auf unbeschränkte Zeit für den verwendungsgemäßen Gebrauch.

Schnittstellen zu den Standardwerken darf die PVV selbst oder ihre Gehilfen im notwendigen Ausmaß bearbeiten. Eine Veröffentlichung oder Verbreitung ist zulässig, soweit sich dies aus dem Vertragszweck zumindest indirekt ergibt.

8.3 Soweit der Leistungsgegenstand Fotos, Filme oder Datenbank-Werke mitefasst, sind auch alle Leistungsrechte von Fotografen, Filmproduzenten und Datenbank-Herstellern sowie alle Bildrechte abgegolten.

8.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die PVV von allen Rechten Dritter, insbesondere Urheber-, Patent- und/oder sonstiger Schutzrechte, die er bei Ausführung der vertraglichen Leistungen verwendet hat, freizustellen. Der Auftragnehmer garantiert der PVV, dass durch die Erfüllung des Auftrags und die Einräumung der Nutzungsrechte keine wie immer gearteten Rechte Dritter berührt und/oder verletzt werden, insbesondere deshalb, weil der Auftragnehmer alle Leistungen im Hinblick auf geistiges Eigentum selbst geschaffen hat und/oder über die entsprechenden Rechte verfügt. Der Auftragnehmer hält die PVV diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

9. Entgelt, Zahlungsbedingungen

9.1 Die PVV zahlt dem Auftragnehmer für die vereinbarten Leistungen das im Auftrag vereinbarte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Der Auftragnehmer wird nach mängelfreier Leistung und Abnahme durch die PVV der PVV das vereinbarte Entgelt in Rechnung stellen. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnungslegung ist unzulässig und/oder die Fälligkeit der Rechnungen tritt nicht ein, solange die Leistungen des Auftragnehmers mangelhaft sind. Für den Fall des Zahlungsverzuges schuldet die PVV die gesetzlichen Zinsen, darüberhinausgehende Forderungen des Auftragnehmers sind hiermit ausgeschlossen.

10. Haftung und Mängelansprüche

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, soweit die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt haben. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird nicht dadurch berührt, dass die PVV die Leistung anerkennt oder ihr zustimmt. Haftungsansprüche der PVV bestehen unabhängig davon, in welcher Höhe der Auftragnehmer sie durch eine Versicherung gedeckt hat.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Zur Versicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag muss der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung nachweisen, wenn die PVV das verlangt. Die Deckungssumme der Versicherung muss für Personen- und sonstige Schäden zumindest die Höhe des Auftragswerts betragen.

11.2 Der Auftragnehmer muss das Bestehen des Versicherungsschutzes der PVV auf Anfrage durch ein an die PVV gerichtetes Bestätigungsschreiben des Versicherers nachweisen. In diesem Schreiben muss sich der Versicherer auch dazu verpflichten, die PVV unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in der bestätigten Höhe besteht. Entfällt der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit, hat die PVV ein Rücktritts- und/oder außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Vor dem geforderten Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlungen.

12. Geheimhaltung und Datensicherheit

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten. Verstößt ein vom Auftragnehmer eingeschaltetes Subunternehmen gegen Bestimmungen des DSG, haftet der Auftragnehmer vollinhaltlich.

12.2 Der Auftragnehmer darf die Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über die PVV sowie deren Partnerunternehmen und MitarbeiterInnen nur dazu verwenden, die von ihm vertraglich gegenüber der PVV geschuldete Leistung zu erreichen. Er muss Informationen gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Insbesondere hat er strengstes Stillschweigen bezogen auf alle Informationen über die PVV zu bewahren, die nicht in offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder Medien der PVV enthalten sind.

12.3 Der Auftragnehmer muss alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinn des § 15 DSG verpflichten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben auch nach Ende deren Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

12.4 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn die PVV schriftlich zustimmt. Er muss mit diesem Unternehmen einen Vertrag im Sinn des § 10 DSG abschließen. In diesem Vertrag muss er sicherstellen, dass das Unternehmen dieselben Verpflichtungen eingeht, wie er sie auch selbst auf Grund dieser AGB einhalten muss.

12.5 Der Auftragnehmer darf Informationen und Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn die PVV das schriftlich angeordnet hat.

12.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen und Daten der PVV nur zu speichern, wenn das für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Er wird den Zugriff auf Informationen und Daten auf diejenigen Personen beschränken, die er gemäß Punkt 12.3 verpflichtet hat und die diese Daten unbedingt zur Verrichtung ihrer Arbeit brauchen.

12.7 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinn des § 14 DSG zu ergreifen, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Er wird alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger und Daten ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufbewahren. Er wird auf mobilen Computern abgelegte Daten nach dem Stand der Technik verschlüsseln. Er verpflichtet sich insbesondere

- zur Verwendung und Wartung sicherer Systeme nach dem Stand der Technik,
- zur Verwendung konfigurierter Firewalls zum Schutz von sensiblen Daten und Datenverbindungen,
- zur Verschlüsselung im Rahmen der elektronischen Übertragung sensibler Daten, wenn der Auftraggeber es vorsieht,
- zur regelmäßigen Änderung von Standard- und Systempasswörtern,
- zur Verwendung und regelmäßigen Aktualisierung von Antivirensoftware,
- zur Zuweisung einer eindeutigen Identifikation für jede Person mit Computer- und Datenzugriff,

- zu regelmäßigen Tests der Sicherheitssysteme und -Prozesse und
- zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Bekanntmachung einer in Kraft gesetzten Informationssicherheitsrichtlinie für MitarbeiterInnen.

12.8 Bei einem Datenvorfall oder Datendiebstahl muss der Auftragnehmer die PVV sofort und unverzüglich benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch, wenn der Auftragnehmer einen Vorfall nur vermutet oder die Gefahr eines Vorfalls besteht, und zwar so lange, bis diese Gefahr ausgeräumt ist. Der Auftragnehmer muss bei einem Datenvorfall oder Datendiebstahl die PVV insbesondere darüber informieren, welche Daten in den Vorfall verwickelt sind und ob es sich um Daten handelt, die besonderen Bestimmungen im Sinn des DSGVO unterliegen. Unterliegen die Daten solchen besonderen Bestimmungen, muss der Auftragnehmer auf eigene Kosten ein Gutachten durch einen externen unabhängigen Sachverständigen über den Vorfall erstellen lassen. Das Gutachten muss den tatsächlichen Hergang und die Ursache des Vorfalls feststellen, sowie Stellung nehmen, ob die besonderen Bestimmungen eingehalten wurden. Der Auftragnehmer muss alle für das Gutachten notwendigen Verzichts- und/oder Einwilligungserklärungen einholen.

12.9 Nach Durchführung bzw. nach Beendigung der Vertragsleistungen wird der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien, Informationen und Daten sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung an die PVV zurückgeben. Gespeicherte Daten müssen unwiederbringlich gelöscht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Daten muss der Auftragnehmer dabei nach einem anerkannten Standard löschen.

12.10 Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die PVV die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der PVV alle dafür notwendigen Informationen.

12.11 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Punkt 12 nicht nach, wird er gemäß Punkt 13.1 pönalpflichtig.

13. Pönalen und Kontrolle

13.1 Sofern das in diesen AGB für eine vertragliche Verpflichtung gesondert festgehalten ist, muss der Auftragnehmer bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung (vergleiche die Punkte 4.2, 6.2, 7.3 und 12.11) eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro, in Summe pro Jahr jedoch maximal 10 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts an die PVV zahlen.

13.2 Zusätzlich muss der Auftragnehmer bei Verzug der Leistung oder vereinbarter, pönalisierter Teilleistungen oder vereinbarter, pönalisierter Zwischenleistungen eine Pönale von einem halben Prozent des Auftragswerts pro Werktag der verschuldeten Verzögerung bezahlen, maximal jedoch 10 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts.

13.3 Die insgesamt aus den Punkten 13.1 und 13.2 zu zahlende Pönale ist jährlich mit 20 Prozent des gesamten Nettoauftragswerts gedeckelt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt der PVV vorbehalten.

13.4 Der Auftragnehmer räumt der PVV das Recht ein, dessen Datenverarbeitungseinrichtungen und Umsetzung von Sicherheitsstandards und Datenschutzmaßnahmen jederzeit nach Vereinbarung selbst oder

durch Dritte zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird der PVV jene Informationen zur Verfügung stellen, die die PVV braucht, um die in diesen AGB genannten Verpflichtungen zu kontrollieren.

14. Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen

14.1 Diese Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gemäß Punkt 15 sowie die Sonderbestimmungen für das Design, die Umsetzung und den Test von Software gemäß Punkt 16.

Diese Sonderbestimmungen sind demnach Spezialregelungen für die Erstellung von geistigen Dienstleistungen. Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für solche Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.

14.2 Bevor die PVV den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die PVV. Daraufhin wird der Auftragnehmer der PVV ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die PVV trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen, dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

14.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer der PVV aufgrund eines Auftrags zumindest zwei alternative kreative Grobentwürfe unterbreiten. Wenn diese Grobentwürfe nach Auffassung der PVV dem Briefing nicht entsprechen oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entsprechen, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

14.4 Aus den Grobentwürfen, die die PVV akzeptiert, wählt die PVV eine Variante aus. Falls dabei durch die PVV zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauffolgenden Termine entsprechend.

14.5 Nachdem die PVV dem Auftragnehmer ihre Entscheidung mitteilt, wird der Auftragnehmer den Entwurf ausarbeiten. Dieser muss qualifiziert und bewertbar sein und dem Briefing sowie dem Grobentwurf entsprechen. Dabei muss die kreative Idee in allen Facetten festgelegt sein; der Entwurf muss daher insbesondere visualisierte Bildideen und Sujets, qualifizierte Texte, etc. enthalten.

14.6 Nachdem der Auftragnehmer der PVV diesen Entwurf übermittelt hat, wird diese möglichst unverzüglich, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist darauf reagieren. Falls der Entwurf dem genehmigten Grobentwurf oder dem Briefing oder sonst den Vorstellungen der PVV aufgrund triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

14.7 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen der Entwurf nicht entspricht und die PVV ihn daher nicht akzeptiert, steht der PVV das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen

Fall verpflichtet sich die PVV, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

14.8 Die PVV ist bemüht, einen akzeptablen Entwurf möglichst unverzüglich abzunehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

14.9 Nach dieser Abnahme des Entwurfes muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der PVV unverzüglich vollständig präsentieren.

14.10 Die PVV wird die Leistung innerhalb angemessener Zeit, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist abnehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB), sofern sie mängelfrei ist.

14.11 Falls nach Meinung der PVV Mängel gegeben sind, wird die PVV dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die PVV kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt. Eine Abnahme erfolgt erst, nachdem alle geltend gemachten Mängel behoben sind (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

14.12 Wenn der Auftragnehmer der PVV eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die PVV die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen. Für den Fall, dass die Abnahme durch die PVV nicht unverzüglich erfolgt, verschieben sich die darauffolgenden Termine entsprechend.

14.13 Für den Fall der Werbemittelproduktion wird danach innerhalb der vereinbarten Frist das fertigproduzierte Werbemittel an die PVV übergeben.

14.14 Falls die Vertragspartner keine andere schriftliche Vereinbarung treffen, verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich auf Namensnennung auf den produzierten Werbemitteln.

15. Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen

15.1 Diese Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gemäß Punkt 14 sowie die Sonderbestimmungen für das Design, die Umsetzung und den Test von Software gemäß Punkt 16. Diese Sonderbestimmungen sind Spezialregelungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen.

15.2 Bevor die PVV den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die PVV. Daraufhin wird der Auftragnehmer der PVV ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die PVV trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen,

dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

15.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrags zumindest ein ausgearbeitetes Konzept einschließlich Zielsetzung, Methodik und Gliederung unterbreiten. Wenn dieses Konzept nach Auffassung der PVV dem Briefing nicht entspricht oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

15.4 Wenn das Konzept dem Briefing entspricht und es die PVV akzeptiert, gibt es die PVV unverzüglich frei. Falls dabei durch die PVV zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauffolgenden Termine entsprechend.

15.5 Nachdem die PVV das Konzept freigibt, wird der Auftragnehmer den Rohbericht ausarbeiten. Dieser muss qualifiziert und bewertbar sein und dem Briefing sowie dem Konzept entsprechen.

15.6 Nachdem der Auftragnehmer diesen Rohbericht an die PVV übermittelt, wird diese möglichst unverzüglich, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist darauf reagieren. Falls der Rohbericht dem genehmigten Konzept oder dem Briefing oder sonst den Vorstellungen der PVV aufgrund triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

15.7 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen der Rohbericht nicht entspricht und die PVV ihn daher nicht akzeptiert, steht der PVV das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen Fall verpflichtet sich die PVV, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

15.8 Die PVV ist bemüht, einen akzeptablen Rohbericht möglichst unverzüglich abzunehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

15.9 Nach der Abnahme des Rohberichts muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung (Endbericht) fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der PVV unverzüglich vollständig präsentieren.

15.10 Die PVV wird die Leistung innerhalb angemessener Zeit, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist abnehmen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB), sofern sie mängelfrei ist.

15.11 Falls nach Meinung der PVV Mängel gegeben sind, wird die PVV dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die PVV kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt.

15.12 Wenn der Auftragnehmer der PVV eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die PVV die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen (zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

16. Sonderbestimmungen für Software - Design, Umsetzung und Test

16.1 Diese Sonderbestimmungen für Design, Umsetzung und Test von Software gelten ergänzend zu den übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Sonderbestimmungen keine ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmungen geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Keine Anwendung finden die Sonderbestimmungen für geistige Dienstleistungen gemäß Punkt 14 sowie die Sonderbestimmungen für die Erstellung von Studien und Beratungsunterlagen gemäß Punkt 15. Diese Sonderbestimmungen sind Spezialregelungen für Design, Umsetzung und Test von Software.

16.2 Bevor die PVV den Auftrag erteilt, erfolgt ein Briefing des Auftragnehmers durch die PVV samt Übergabe eines Lastenhefts an den Auftragnehmer. Daraufhin wird der Auftragnehmer der PVV ein Angebot legen. Das Angebot muss jedenfalls alle erwarteten Leistungen exakt auflisten sowie die jeweils dafür veranschlagten Preiskomponenten enthalten. Im Angebot muss deutlich zwischen Herstellungskosten und Nutzungsentgelten - etwa wegen einzuräumender Nutzungsrechte aufgrund von Urheberrechten - unterschieden werden. Die PVV trifft hinsichtlich des Vorliegens dieser Preiskomponenten keine Prüfpflicht. Auch nicht näher aufgeschlüsselte Angebotspreise sind so zu verstehen, dass sie alle Nebenleistungen und das Nutzungsentgelt für die nach den AGB geforderten Werknutzungsrechte beinhalten.

16.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Auftrags muss der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrags ein Pflichtenheft unterbreiten. Wenn dieses Pflichtenheft nach Auffassung der PVV dem Briefing oder dem Lastenheft nicht entspricht oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe nicht entspricht, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Aufforderung zu entsprechenden Nachbesserungen. Die Nachbesserungen müssen unverzüglich erfolgen.

16.4 Wenn das Pflichtenheft dem Briefing und dem Lastenheft entspricht und von der PVV akzeptiert wird, gibt es die PVV unverzüglich frei. Falls dabei durch die PVV zeitliche Verschiebungen eintreten, verschieben sich die darauffolgenden Termine entsprechend.

16.5 Nachdem die PVV das Pflichtenheft freigibt, wird der Auftragnehmer die beauftragte Software programmieren. Diese Phase der Programmierung kann auf Wunsch der PVV in weitere Teilbereiche (Iterationen) unterteilt werden. Solche Iterationen müssen jeweils mit einem Meilenstein abschließen. Zu einem solchen Meilenstein muss der Auftragnehmer jeweils die Software in dem, der Iteration entsprechenden Funktionsumfang und die Testdokumentation (schriftlicher Nachweis über den Test der Iteration) liefern. Software und Testdokumentation müssen qualifiziert und bewertbar sein und dem Lastenheft sowie dem Pflichtenheft entsprechen.

16.6 Nachdem der Auftragnehmer der PVV die Software samt Testdokumentation (Iterationen) liefert, reagiert die PVV möglichst unverzüglich darauf, längstens aber innerhalb der im Auftrag genannten Frist. Falls die Software oder die Testdokumentation dem Lastenheft oder dem Pflichtenheft nicht entsprechen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu entsprechenden Nachbesserungen innerhalb angemessener Zeit.

16.7 Die Software (Iterationen) wird von der PVV in klar definierten Testprozessen geprüft. Falls Mängel auftreten, werden sie von der PVV in Fehlerklassen kategorisiert. Die PVV behält sich vor, im Auftrag oder auch im Anlassfall Fehlerklassen entsprechend der Intensität der Mängel zu definieren. Übergibt der Auftragnehmer die Software unvollständig oder mangelhaft, ist die PVV nicht verpflichtet, vollständige Tests durchzuführen. Die PVV ist insbesondere berechtigt, bei Auftreten zumindest eines schweren Fehlers die Tests abzubrechen und

Nachbesserung zu fordern. Ein schwerer Fehler entspricht einem wesentlichen Mangel, der den ordentlichen Gebrauch großer Teile der Software verhindert und nur durch großen Aufwand umgangen werden kann.

16.8 Falls auch nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen in mehreren Iterationen die Software nicht entspricht und die PVV sie daher nicht akzeptiert, steht der PVV das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für diesen Fall verpflichtet sich die PVV, die entsprechend aufgeschlüsselten angemessenen Aufwendungen des Auftragnehmers, die bis zum Auflösungszeitpunkt angelaufen sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

16.9 Die PVV ist bemüht, testbare Software (Iterationen) samt Testdokumentation möglichst unverzüglich abzunehmen (ergänzend zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB). Falls diese Abnahme nicht unverzüglich geschieht, verschieben sich die darauffolgenden vertraglichen Termine entsprechend.

16.10 Ggf. nach den Abnahmen der einzelnen, vereinbarten Iterationen muss der Auftragnehmer die vollständige vertragliche Leistung (gesamte Software) und die Testdokumentation (schriftlicher Nachweis über den Test der gesamten Software) fertigstellen. Die Fertigstellung muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums erfolgen. Nach Fertigstellung muss der Auftragnehmer die Leistung der PVV unverzüglich vollständig präsentieren.

16.11 Die PVV wird auf die Leistung innerhalb angemessener Zeit reagieren, längstens jedoch innerhalb der im Auftrag genannten Frist. Falls nach Meinung der PVV Mängel gegeben sind, wird die PVV dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Die PVV kann solche Fristen falls notwendig auch mehrfach setzen, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Mängel nicht fristgerecht oder nicht vollständig behebt.

16.12 Die gesamte Software wird von der PVV in klar definierten Testprozessen geprüft. Falls Mängel auftreten, werden sie von der PVV in Fehlerklassen kategorisiert. Die PVV behält sich vor, im Auftrag oder auch im Anlassfall Fehlerklassen entsprechend der Intensität der Mängel zu definieren. Übergibt der Auftragnehmer die Software unvollständig oder mangelhaft, ist die PVV nicht verpflichtet, vollständige Tests durchzuführen. Die PVV ist insbesondere berechtigt, bei Auftreten zumindest eines schweren Fehlers die Tests abzubrechen und Nachbesserung zu fordern. Ein schwerer Fehler entspricht einem wesentlichen Mangel, der den ordentlichen Gebrauch großer Teile der Software verhindert und nur durch großen Aufwand umgangen werden kann.

16.13 Wenn der Auftragnehmer der PVV eine mängelfreie Leistung entsprechend dem geschlossenen Vertrag übergibt, wird die PVV die Abnahme möglichst unverzüglich durchführen (ergänzend zur Abnahme vergleiche auch Punkt 4.3 dieser AGB).

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

17.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Der Vertrag geht auf Seiten beider Vertragspartner auch auf deren Rechtsnachfolger über.

17.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

17.4 Die PVV wickelt den Auftrag mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung ab. Der Auftragnehmer erteilt hiermit der PVV seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Graz.

18.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag oder in den AGB eine Lücke herausstellen, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder der AGB. Die Vertragspartner müssen sich so verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

Wien, am